
**Ergänzungssatzung „Haldenweg“
88436 Eberhardzell-Dietenwengen
Flurstück 66, Gemarkung Eberhardzell**

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Auftraggeber

Gemeinde Eberhardzell
Burgstraße 2
88436 Eberhardzell
Landkreis Biberach



Auftragnehmer

pro grünraum
Elisabeth Kimmich
Hauptstraße 39
88454 Hochdorf
fon 07355 / 9346222
pro. gruenraum@online.de

Biberach, 28.09.2022

Anlass und Aufgabenstellung

Ein privater Grundstückseigentümer möchte in Eberhardzell-Dietenwengen für junge Familienmitglieder auf einem Teilbereich des Flurstücks 66 eine Bebauung ermöglichen. Als Außenbereichsfläche, die im Zusammenhang mit bebauten Ortsteilen steht, soll diese Fläche dem Innenbereich zugeordnet werden und gleichzeitig eine städtebaulich sinnvolle Abgrenzung zwischen Außen- und Innenbereich schaffen. Mit der Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach den Vorgaben des § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB schafft die Gemeinde Eberhardzell die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung und die Bebauung der Fläche. Für das Plangebiet der Ergänzungssatzung ist nach § 1a Abs.3 des Baugesetzbuchs (BauGB) eine Eingriffs- /Ausgleichsbetrachtung mit einer Bilanzierung erforderlich.

Beschreibung des Plangebiets

Die Fläche des Satzungsbereichs auf Flurstück 66 der Gemarkung Eberhardzell liegt am südwestlichen Ortsrand des Eberhardzeller Teilorts Dietenwengen. Das ca. 0,138 ha große Plangebiet, eine intensiv bewirtschaftete Fettwiese mittlerer Standorte, wird durch den ostseitig bestehenden Haldenweg erschlossen. Östlich und nördlich umgebene bestehende Wohnbebauung sowie ein Wirtschaftsgebäude das Plangebiet, süd- und westseitig schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Entlang der Fortführung des Haldenwegs als landwirtschaftlichem Weg stehen auf Flurstück 66 noch vier Obsthochstamm-bäume, die jedoch von der Planung nicht berührt werden.

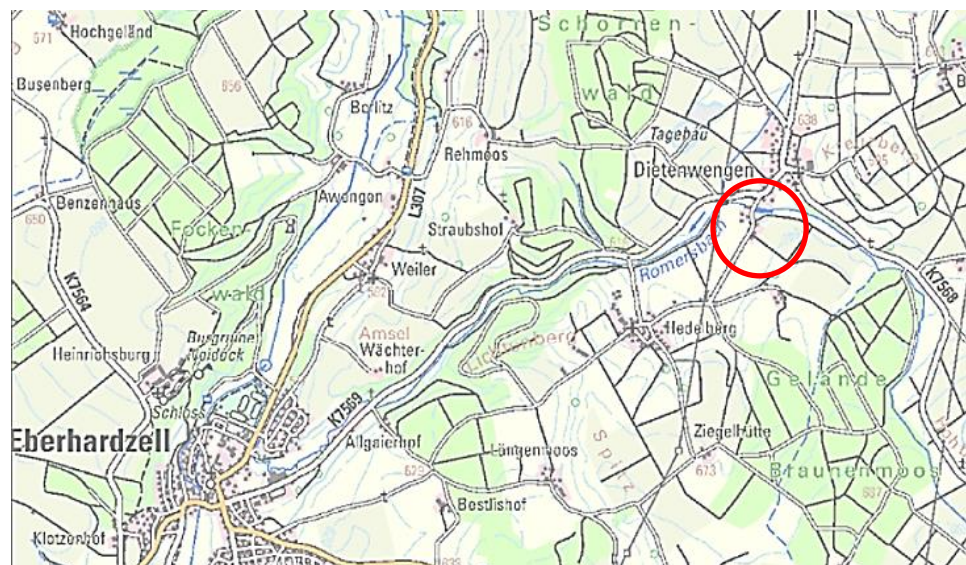


Abb.: 1 Lage des Plangebiets –(Topographische Karte – maßstabslos – LUBW-Kartenservice)

Beschreibung der Planung der Ergänzungssatzung

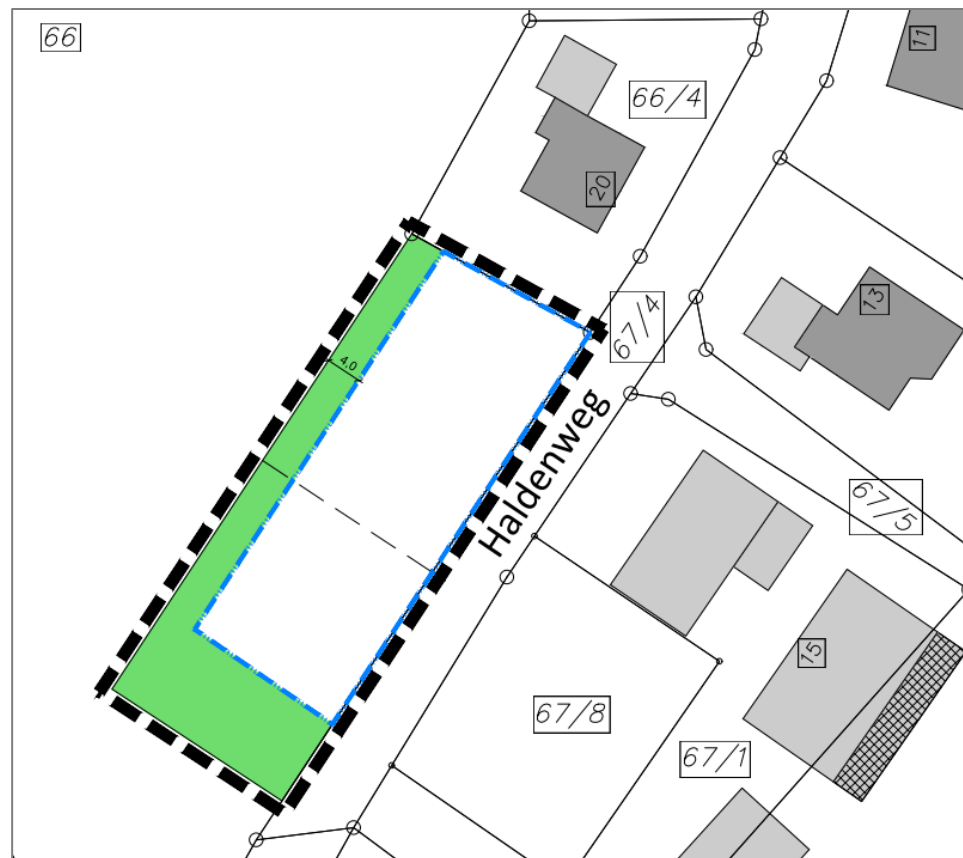


Abb. 2 Plandarstellung Ergänzungssatzung „Haldenweg“ in Dietenwengen
Planverfasser: Ingenieurbüro Max Huchler, Stockäcker 1, 88454 Hochdorf-Schweinhausen

Die Bebauungsplanung sieht für den Bereich der Ergänzungssatzung ein allgemeines Wohngebiet mit maximal zwei Vollgeschossen und einer maximalen Gebäudehöhe von 8,00 m vor. West- und südseitig der Baulinie sind private Grünflächen festgelegt, als Puffer zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und um einen Übergang von der geplanten Bebauung in die freie Landschaft sicherzustellen.

Vorgaben übergeordneter Planungen

Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan der ‚Verwaltungsgemeinschaft Biberach‘ weist die östlich bebaute Fläche als gemischte Baufläche aus, das Plangebiet ist als landwirtschaftliche Fläche enthalten.



Abb. 3 Ausschnitt FNP, unmaßstäblich (Daten- und Kartendienst der LUBW), – rot umrandet der geplante Geltungsbereich.

Schutzgebiete und Biotope

Innerhalb der Fläche des Satzungsbereichs ist kein Schutzgebiet ausgewiesen. Nordöstlich reihen sich entlang des Romersbachs in 140 m bis 340 m Entfernung nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG geschützte Biotope. Eine Beeinträchtigung der nachfolgend aufgeführten Schutzgebiete durch die geplante Wohnbebauung kann ausgeschlossen werden.

- 1 179254260015 „Teich am Ortsrand südlich Dietenwengen“
- 2 179254260016 „Naturnaher Bachabschnitt südöstlich Dietenwengen“
- 3 279254261322 „Gehölzstreifen SO Dietenwengen“

Weitere naturschutzrechtlich geschützte Flächen, Biotopverbundflächen sowie Flächen der Streuobstkartierung liegen nicht im Nahbereich des Plangebiets.



Abb.: 4 Kartenausschnitt Schutzgebiete – maßstabslos – LUBW-Kartenservice

Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse der Schutzgüter

Tiere und Pflanzen Bestandsbewertung Fauna/Artenschutz

Biologische

Vielfalt

In einer artenschutzrechtlichen Relevanzeinschätzung wurden im Februar 2022 die Flächen der Ergänzungssatzung und umliegende Bereiche auf Basis einer vegetationskundlichen Bestandsaufnahme auf Vorkommen geeigneter Habitatstrukturen für gesetzlich geschützte Tier und Pflanzenarten untersucht, um Belange des Artenschutzes entsprechend den europäischen Bestimmungen berücksichtigen zu können.

Geprüft wurde, ob durch die Maßnahme:

- nach BNatSchG besonders oder streng geschützte Arten
- Arten des FFH-Anhangs IV
- oder europäische Vogelarten

betroffen sind. Für diese Arten gilt das Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach §44 BNatSchG.

In der artenschutzrechtlichen Relevanzeinschätzung wurden auf Grund des Vorkommens alter Obstbäume und einer leicht nach Westen geneigten Wiesenfläche, die allerdings einer intensiven Nutzung unterliegt, die Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien untersucht.

Vögel

Die Obstbäume, die keine oder Asthöhlen geringer Größe aufwiesen, boten keine geeigneten Nistmöglichkeiten. Eine Nutzung als Nahrungshabitat oder als Ansitzwarte für Greifvögel ist anzunehmen. Da die Bäume außerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung und entfernt vom geplanten Baufenster liegen, ist von einem Erhalt der Bäume auszugehen.

Das Vorkommen von Wiesenbrütern im Plangebiet kann durch den angrenzenden Gebäudebestand ausgeschlossen werden. Von einem relevanten Revierverlust durch die neu entstehenden Vertikalstrukturen der geplanten Bebauung ist, durch die geringe Größe des Plangebiets, nicht auszugehen.

Fledermäuse

Eine Eignung als Sommerquartier der Obstbäume für Fledermäuse konnte auf Grund fehlender Habitatbedingungen ausgeschlossen werden.

Reptilien (Zauneidechse)

Für die Zauneidechse bestehen keine geeigneten Habitatbedingungen, auf der intensiv genutzten Grünlandfläche fehlen Schatten- und Versteckplätze sowie grabbare, für die Fortpflanzung geeignete Habitatstrukturen.

Bewertung der Planung

Durch Bebauung und Versiegelung von Flächen ist von einem Verlust von Grünlandflächen mittlerer ökologischer Wertigkeit auszugehen. Ein Ausgleich ist erforderlich.

Die Flächeninanspruchnahme der Ergänzungssatzung beschränkt sich auf eine intensiv genutzte Fettwiese ohne Gehölzvegetation, die vorhandenen Obstgehölze liegen außerhalb des Plangebiets. Ein dauerhafter Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und

Ruhestätten geschützter Tierarten und damit das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für den Bereich des Plangebiets ist nicht zu erwarten. Für detailliertere Angaben wird auf die artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung verwiesen.

Bestandsbewertung Flora

Die Vegetations- und Nutzungsstrukturen im Plangebiet wurden am 1. September 2022 im Rahmen einer Ortsbegehung erfasst. Grundlage für die Beurteilung ist der Kartierschlüssel der LUBW. Von der Planung in Anspruch genommen wird eine Wirtschaftswiese ohne Gehölzbewuchs. Der Grünlandbestand entspricht einer Fettwiese mittlerer Standorte, geprägt durch eine in der Regel 4malige Mahd. Die Artenzusammensetzung weist auf nährstoffreiche, kalkarme Bodenverhältnisse hin. Kennzeichnend sind Vorkommen von Rotklee (*Trifolium pratense*), Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) sowie schnittverträgliche Untergräser wie *Poa trivialis* und *Lolium perenne*. Im Randbereich zum Haldenweg kommen noch Herbstlöwenzahn (*Leontodon autumnalis*) und Schafgarbe (*Achillea millefolium*) hinzu.



Bild 1: Wiesenfläche im Februar 2022 mit Obstbaum, der außerhalb des Geltungsbereichs steht



Bild 2: Wiesenfläche im September 2022

Die ökologische Bewertung der Grünlandfläche wird, durch häufige Mahd sowie einer geringen Artenzahl im Vergleich zur Normalausbildung der Fettwiese, dem Biotoptyp 33.41 „Fettwiese mittlerer Standorte“ artenarm zugeordnet.

Bewertung der Planung

Durch Bebauung und Versiegelung von Flächen ist von einem Verlust von Grünland mit mittlerer ökologischer Wertigkeit auszugehen. Westlich und südlich der Baugrenzen sieht die Planung der Ergänzungssatzung eine private Grünfläche vor, die einen Übergang zur freien Landschaft ermöglicht.

Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Flora und Fauna

Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

Als Ausgleichsmaßnahme soll in der privaten Grünfläche die Pflanzung von 5 Solitärbäumen als Hochstamm 3xv STU 12-14 und drei einreihigen Heckenelementen auf ca. 68 m² mit standortgerechtem, autochthonem Pflanzenmaterial nach der Pflanzenliste im Anhang erfolgen.

Fläche außerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung

Nordwestlich, außerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung ist auf einer weiteren Teilfläche des Flurstücks 66 die Extensivierung der bestehenden, artenarmen Fettwiese vorgesehen. Zur Förderung der Artenvielfalt ist auf dieser Fläche eine streifenweise Neuansaat mit 100 % Kräutern und die Bepflanzung mit Obstbäumen als Halb- und Hochstamm (STU 7-8) geplant. Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung eines artenreicheren Lebensraums für Pflanzen und Tiere, insbesondere für Insekten- und Vogelarten, die längerfristig von der kräuterreicheren, extensiv genutzten Fettwiese und der Obstbaumpflanzung profitieren.

Extensivierungsmaßnahme Grünland

Vorbereiten eines 5 x 20 m langen Grünlandstreifens zur Neueinsaat durch Fräsen und Herstellen einer feinkrümeligen Bodenstruktur durch Eggen der Fläche.

Ansaat einer autochthonen Fettwiesenmischung mit 100 % Kräuteranteil bei einer Ansaatmenge von 1 g/m². Ein Herkunftsnachweis des Ursprungsgebiet 17, südliches Alpenvorland ist zu erbringen.

Zur Abmagerung der Extensivierungsflächen erfolgt jährlich eine zweimalige Mahd (Juni/September) und Abfuhr des Schnittguts. Eine Düngung ist frühestens nach ca. 6 Jahren mit Festmist oder stickstofffreiem Mineraldünger (max. 35 kg P₂O₅/ha oder 129 kg K₂O/ha) zulässig.

Anlage der Streuobstwiese

Bei der Pflanzung der Obstbäume ist ein Pflanzschnitt vorzunehmen sowie ein Wühlmausschutz anzubringen.

Zur Unterstützung der weiteren Entwicklung der Obstbäume ist in den ersten 5 Jahren der Neupflanzung jährlich ein Entwicklungsschnitt und anschließend Pflegeschnitte in 1 bis 2-jährigem Turnus durchzuführen.

Für alle Pflanzmaßnahmen ist heimisches, autochthones Pflanzenmaterial mit Herkunft und Aufzucht aus der Herkunftsregion 6 – Alpen und Alpenvorland und der Pflanzen- und Obstbaumliste im Anhang zu verwenden. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, abgehende Gehölze sind zu ersetzen.

Fläche/Boden

Das Schutzgut Boden wird durch eine Überplanung in seiner Leistungsfähigkeit und Schutzbedürftigkeit beeinflusst. Es sind Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Bodens zu erwarten:

- Verlust – Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Verlust - Filter und Puffer für Schadstoffe
- Verlust - Standort für natürliche Vegetation
- Verlust – Standort für Kulturpflanzen



Abb.: 5 Bodenbewertung Datengrundlage: LRA Biberach, Wasserwirtschaftsamt, Stand August 2022

Die Bodenfunktionsbewertung des Bodens auf Basis der amtlichen Geobasisdaten erfolgt nach der Arbeitshilfe ‚Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Heft 23 und der Ökokontoverordnung.

Klassifizierungswerte	Bodenbewertung - Flurstück 66			
L/2/b/2	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Gesamtbewertung
	2 – mittel	3 – hoch	3 – hoch	2,67 – hoch

Bestandsbewertung:

Die anstehenden Lehmböden mit den Schätzdaten L/2/b/2 sind skeletthaltig, meist mittel- bis tiefgründig und haben ein gutes Bindungsvermögen in Bezug auf Schadstoffeintrag.

Bewertung der Planung:

Baubedingt werden während der Bauphase Anteile der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beansprucht. Dabei sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Befahren und Verdichten sowie durch Umlagerung von Boden zu

erwarten. Bei fachgerechtem Umgang mit den Böden sind diese Beeinträchtigungen als gering einzustufen.

Mit der Bebauung und Versiegelung ist ein völliger Verlust der natürlichen Bodenfunktionen auf diesen Flächen verbunden. Dies ist als starker Eingriff zu werten, der einen Ausgleich erfordert.

Maßnahmen zum Schutz des Bodens

Schutz des Oberbodens nach DIN 18915 – fachgerechter Auf- und Abtrag, fachgerechte Lagerung in Mieten max. 1,50 m hoch, Einsaat mit einer Zwischenbegrünung sowie Wiederverwendung des Oberbodens.

Trennung von Oberboden und kulturfähigem Unterboden (A, B und C-Horizont) bei Bodenaushub und –wiedereinbau.

Minimierung von Bodenauf- und -abtrag, Massenausgleich soweit möglich innerhalb des Plangebiets. Material, das nicht eingebaut werden kann, muss einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Vermeidung von Bodenverdichtung während der Bauphase in nicht zur Bebauung vorgesehenen Grundstücksbereichen. Verwendung bereits versiegelter Flächen zur Lagerung von Baustoffen– Bodenlockerung (Tiefenlockerung) nach Abschluss der Baumaßnahme

Ausführung von Bodenarbeiten nur bei trockener Witterung und trockenen Bodenverhältnissen.

Schutz vor Eintrag von Schadstoffen während des Baubetriebs.

Wiedereinbau des im Zuge der Bebauung anfallenden Oberbodens im Bereich des Baugeländes.

Vermeidung von Schadstoffemissionen durch Baumaschinen (Abgase, Lärm, Staub) durch umsichtigen Umgang mit Baumaschinen und regelmäßige Wartung

Ein Ausgleich für das Schutzgut Boden erfolgt schutzgutübergreifend über Pflanzmaßnahmen.

Wasser

Bestandsbewertung:

Bestandsbewertung Oberflächenwasser:

Wasserführende Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Einfluss auf den ca. 150 m nördlich fließenden Romersgraben ist ausgeschlossen.

Bestandsbewertung Grundwasser:

Hydrogeologisch liegen im Gebiet fluvioglaziale Kiese und Sande mit geringer Durchlässigkeit und hoher Ergiebigkeit des Lockergesteinskörpers vor. Mit den überdeckenden Lehmböden ist eine geringe Wasserdurchlässigkeit sowie ein Schutzpotential in Bezug auf wassergelöste Schadstoffeinträge ins Grundwasser verbunden.

Bewertung der Planung:

Durch die zukünftige Baumaßnahme werden Flächen neu versiegelt. Dies führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate auf den bebauten und versiegelten Flächen. Auf Grund der geringen Größe des Geltungsbereichs und einer in der Planung festgelegten Rückhaltung von Niederschlagswasser in Versickerungsflächen ist die Beeinträchtigung nicht erheblich.

Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushalts

Eine Wasserrückhaltung des Niederschlagswassers der Dach- und Belagsflächen ist nach Angaben der Ergänzungssatzung über Versickerungsanlagen in den west- und südseitig festgelegten privaten Grünflächen umzusetzen. Ein Nachweis zur Regenwasserrückhaltung ist über den Entwässerungsplan zum Baugesuch einzufordern, um eine Beeinträchtigung der Grundwasserhältnisse durch das Vorhaben zu vermeiden.

Klima/Luft

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Dietenwengen. Bebaute Bereiche umgeben das Plangebiet nord- und ostseitig. Auf Grund der Lage am Ortsrand ist das klimatische Ausgleichspotenzial des Plangebiets untergeordnet. Dietenwengen ist ländlich geprägt und kaum vorbelastet. Eine Siedlungsrelevanz ist nicht vorhanden. Auf Grund der geringen Größe des Plangebiets sind in Bezug auf das Schutzgut Klima keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Maßnahmen zum Schutz von Klima und Luft

Die geplanten Neupflanzungen im Umfeld des Plangebiets mindern die negativen Einflüsse der geplanten Bebauung und wirken durch ihre bioklimatisch ausgleichende sowie schadstoff- und staubfilternde Wirkung positiv auf das Mikroklima und die Luftreinhaltung.

Landschaftsbild

Das am Ortsrand von Dietenwengen gelegene Plangebiet liegt in einem stark ländlich geprägten Umfeld. Ortsrandnahe Gehölzstrukturen und ackerbaulich genutzte Flächen umgeben die Flächen der Ergänzungssatzung und prägen das Landschaftsbild. Das Plangebiet fügt sich deshalb gut in die Umgebung ein. Lediglich von Osten bietet sich ein freier Einblick. Es wird deshalb festgelegt, den Übergang zur freien Landschaft durch Baumpflanzungen aufzuwerten, um eine gute Einbindung ins Orts- und Landschaftsbild herzustellen.

Maßnahmen zur Einbindung der Bebauung in die Landschaft

Pflanzung von 5 Solitär-bäumen als Hochstamm mit einem Stammdurchmesser von mind. 12-14 cm sowie drei einreihige Heckenelemente in der festgesetzten privaten Grünfläche.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
Bewertung nach dem Bewertungsmodell der Ökokontoverordnung
Baden-Württemberg vom 19.12.2010.

**Flächenzu-
sammenstellung**

	Bestand		Planung
33.41 Fettwiese	1.375 m ²	60.10 Fläche Wohngebiet - GRZ 0,4 60.10 Überschreitung nach BauGB § 19 (4) 60.50 Grünfläche 60.50 Private Grünfläche Ortsrandeingr.	377 m ² 188 m ² 377 m ² 433 m ²
Gesamtfläche	1.375 m ²	Gesamtfläche	1.375 m ²

**Bilanzierung
Flora + Fauna**

Bewertung des Bestands				
Biotopnr.	Biototyp	Biotopwert	Flächenanteil in m ²	Ökopunkte
33.61	Fettwiese artenarm - Fläche Ergänzungssatzung	10	1.375 m ²	13.750 ÖP
33.61	Fettwiese artenarm - außerhalb der Ergänzungssatzung	10	2.300 m ²	23.000 ÖP
Ökopunkte im Bestand			3.675 m ²	36.750 ÖP

Bewertung der Planung				
Biotopnr.	Biototyp	Biotopwert	Flächenanteil in m ²	Ökopunkte
Allgemeines Wohngebiet mit GRZ 0,4				
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche (40% von 942m ²)	1	377 m ²	377 ÖP
60.10	Zulässige Überschreitung der GRZ - 50 %	1	188 m ²	188 ÖP
60.50	Kleine Grünfläche (40% von 942m ²)	4	377 m ²	1.507 ÖP
60.50 Private Grünfläche - Ortsrandeingrünung				
60.50	Kleine Grünfläche	4	365 m ²	1.460 ÖP
45.10a	hochstämmige Laubbäume auf geringwertigem Biototyp (Kleine Grünfläche) - H 12-14 - Zuwachs STU 50	8	5 Stück	2.520 ÖP
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	14	68 m ²	952 ÖP
Interne Ausgleichsfläche außerhalb der Fläche der Ergänzungssatzung - Obstwiese				
3352	Fettweide mittl. Standorte mit Streuobstpflanzung 13+3 ÖP*	16	2.300 m ²	36.800 ÖP
Ökopunkte der Planung			3.675 m ²	43.804 ÖP

* Abwertung der Streuobstpflanzung, da Beimischung v on Bäumen auf schwachwachsender Unterlage

Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Pflanzen und Tiere	
Ökopunkte Planung	43.804 ÖP
abzüglich Ökopunkte Bestand	-36.750 ÖP
Ökopunktegewinn durch Ausgleichsmaßnahmen	7.054 ÖP

Bilanzierung Boden

Bewertung des Bestands								
Schutzgut Boden Bilanzierung des Verlusts der Bodenfunktionen durch Bebauung und Versiegelung								
Nutzung im Bestand	Fläche in m ²	Bewertungsklassen			Gesamt- bewertung	Ökopunkte pro m ²	Ökopunkte der Fläche	Ökopunkte insgesamt
		AkiWas	FIPu	NatBod				
Unversiegelte Flächen mit natürlichen Bodenaufbau	1.375 m ²	3	3	2	2,67	10,67	14.667	
Ökopunkte im Bestand	1.375 m ²							14.667 ÖP

Bewertung der Planung								
Schutzgut Boden Bilanzierung des Verlusts der Bodenfunktionen durch Bebauung und Versiegelung								
Nutzung in der Planung	Fläche in m ²	Bewertungsklassen			Gesamt- Bewertung	Ökopunkte pro m ²	Ökopunkte der Fläche	Ökopunkte insgesamt
		AkiWas	FIPu	NatBod				
Planung								
Allgemeines Wohngebiet mit GRZ 0,4								
Versiegelung (40% von 924m ²)	377 m ²	0	0	0	0,00	0,00	0	
Überschreitung GRZ 50%	188 m ²	0	0	0	0,00	0,00	0	
Grünflächen im Wohngebiet (40% von 942m ²)	377 m ²	3	3	2	2,67	10,67	4.019	
Private Grünfläche - Ortsrandeingrünung								
Grünfläche	433 m ²	3	3	2	2,67	10,67	4.619	
Ökopunkte in der Planung	1.375 m ²							8.638 ÖP

Ermittlung des Kompensationsbedarfs	
Ökopunkte Planung	8.638 ÖP
abzüglich Ökopunkte Bestand	-14.667 ÖP
Ökopunktedifferenz - Ausgleichsbedarf	-6.029 ÖP

Gesamtbilanz

Berechnung des Gesamtkompensationsbedarfs	
Ökopunktengewinn - Bilanzierung + Maßnahmen zum Schutzgut Pflanzen und Tiere	7.054 ÖP
Ökopunktedefizit - Bilanzierung zum Schutzgut Boden	-6.029 ÖP
Bilanzwert - Gesamtbilanzierung - verbleibende Ökopunkte	1.026 ÖP

Fazit

Mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

- Pflanzung von 5 Solitäräbäumen laut Pflanzenliste im Anhang
- Pflanzung von 3 einreihigen Heckenelementen auf ca. 68 m², Pflanzenarten laut Pflanzenliste im Anhang

sowie der Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung

- Extensivierung einer intensiv genutzten Fettwiese mit Einsaatstreifen und Pflanzung von Obstbäumen

kann der durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Haldenweg“ in Eberhardzell-Dietenwengen entstehende Eingriff in Natur und Landschaft für alle beeinträchtigen Schutzgüter kompensiert werden.

Zur Gewährleistung eines dauerhaften Ausgleichs sind alle Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen, wie in der Bilanzierung dargestellt, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen bzw. wieder herzustellen. Alle aufgeführten Pflegemaßnahmen sind dauerhaft durchzuführen.

Quellen und Literaturangabe

- Breunig, Th., S. Demuth, N. Höll, und weitere (2009): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Hrsg: LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, 4. Auflage. Karlsruhe.
- LUBW, Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg., 2012b): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe Heft 24
Arbeitshilfe ,Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Heft 23
- LUBW, Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2015): Daten und Kartendienst der LUBW (UDO). – <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/>
- LUBW, Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, 2. Auflage, Stand 2014, 144 S.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT BADEN – WÜRTEMBERG: Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen.- Geolog. Landesamt Baden-Württemberg
- ÖKOKONTO-VERORDNUNG BADEN-WÜRTEMBERG: Verordnung des Ministeriums für Umwelt Naturschutz und Verkehr, 19. Dezember 2010
- LRA BIBERACH: Bewertungen der Bodenfunktionen

Anlage

Pflanzenlisten

1. Baumarten für Baumpflanzungen

Pflanzenqualität: Hochstamm 3 x v, Stammumfang mind. 12-14 cm

Solitärbaumarten für Baumpflanzungen im Plangebiet

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche

2. Obstbäume – alte, standortgerechte Sorten

Pflanzenqualität: Hochstamm, Stammumfang mind. 7-8 cm
Halbstamm, Stammumfang größer 6 cm

Apfelsorten

Berner Rosenapfel
Brettacher
Französische Goldrenette
Goldparmäne
Gravensteiner
Jakob Fischer
Jacobiapfel
James Grieve
Josef Musch
Kaiser Wilhelm
Landsberger Renette
Maunzenapfel
Oberländer Himbeerapfel
Ontario
Öhringer Blutstreifling
Rheinischer Bohnapfel
Schemmerberger Apfel

Birnensorten

Albecker Butterbirne
Alexander Lucas
Biberacher Butterbirne
Conference
Gelbmöstler
Gräfin von Paris
Junkersbirne
Köstliche von Charneux
Vereins Dechantbirne
Williams Christbirne

Schöner v. Boskoop
Schöner von Eichen
Weißer Winterglockenapfel
Welschisner
Zabergäurenette
Zitronenapfel

3. Staucharten für freiwachsende Heckenpflanzungen

Pflanzenqualität: 2 x verpflanzt, mind. 1,25 - 1,5 m Höhe
Pflanzabstand 1,50 m

Pflanzenarten für Strauchpflanzungen im Plangebiet

Acer campestre	Feldahorn
Cornus sanguinea	Gemeiner Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball